Berufskundliche Lichtbilder für das Uhrmacherhandwerk

Der nationale Werbedienst in Stadt und Land Berlin-Friedenau hat mit unserer Unterstüßung eine Lichtbildreihe herausgebracht, die den Berufsberatern für ihre Vorträge zur Verfügung steht und beitragen soll, das Verständnis für unseren schwierigen Beruf zu fördern.

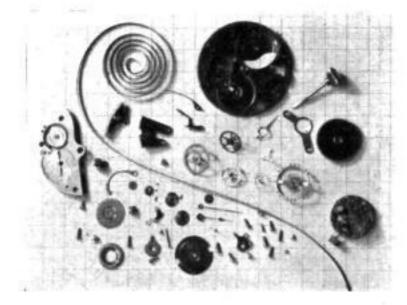


Abb. 1. Das sind 70 bis 80 einzelne Teile eines Uhrwerkes, mit deren Bearbeitung sich der Uhrmacher beschäftigen muß.



Abb. 2. Der Lehrling muß zuerst lernen, wie die Feile zu führen ist.

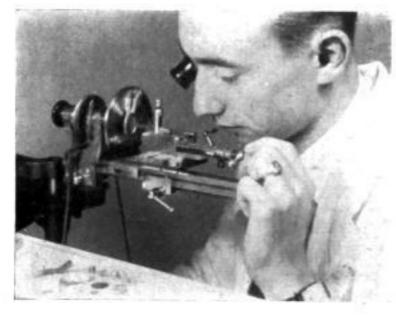


Abb. 3. An einer Drehbank im kleinen mit Kreuzsupport und Planscheibe — werden schwierige Neuarbeiten ausgeführt.



Abb. 4. Das Abwiegen der Unruh ist wichtig für den genauen Gang der Uhr. ¹/₁₀₀₀₀GrammUngleichheit verursacht eine Gangdifferenz von 40 sec am Tag.

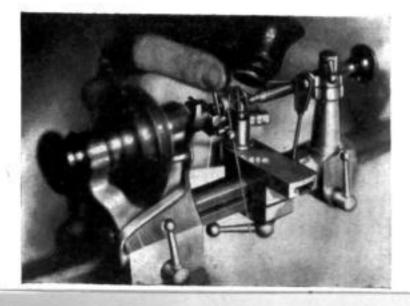


Abb. 5. Unendlich schwierig ist das Eindrehen der feinen Wellen, deren Zapfen oft nur ⁹/₁₀₀ Millimeter stark sind.



Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Reichsinnungsverbandes für das Uhrmacherhandwerk

Was man von dem neuen Wechselsteuergeset wissen sollte

Durch das Wechselsteuergeset in der neuen Fassung vom 2. September 1935 tritt eine Mehrbelastung des Wechselverkehrs nicht ein. Um das Geset in Über-

einstimmung mit der allgemeinen neuen Steuergesetgebung und mit den Grundsäten der Abgabenordnung zu bringen, sind entsprechende Anderungen vorgenommen, so z. B. hinsichtlich der Bestimmung über das Entstehen der Steuerschuld. Nach dem Steueranpassungsgeset entsteht die Schuld, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Geset die Steuer knüpft.

Der Wechselsteuer unterliegen die einen Wechsel betreffenden inländischen Rechtsvorgänge. Gegenstand der Steuer ist daher nicht der Wechsel als Urkunde, sondern z. B. die Aushändigung eines Wechsels als ein Rechtsvorgang.

Wie bereits im neuen Wechselgeset werden im Wechselsteuergeset wegen des engen Zusammenhangs beider Gesete insbesondere die Worte "Akzeptant" durch "Abnehmer", "Blankoakzept" durch "mit einer Annahmeerklärung versehener unvollständiger Wechsel", ferner "präsentieren" durch "vorlegen" erset.

Jede Aushändigung eines im Inland ausgestellten Wechsels durch den Aussteller
und eines im Ausland ausgestellten Wechsels
durch den ersten inländischen Inhaber ist
grundsäßlich wechselsteuerpflichtig. Dies
gilt jedoch dann nicht, wenn der Aussteller oder der
erste inländische Inhaber den Wechsel lediglich zur Annahme im Inland versendet oder vorlegt und wenn
der Wechsel mit einem inländischen Indossament nicht
versehen ist.

Steuerfreie Aushändigung ist also an zwei nebeneinander zu erfüllende Voraussehungen geknüpft, nämlich, daß

- der Wechsel lediglich zur Annahme im Inland versendet oder vorgelegt wird, und
- der versendete oder vorgelegte Wechsel mit einem inländischen Indossament noch nicht versehen ist.

War der Wechsel dem inländischen Bezogenen unversteuert übersendet, so unterliegt die Rückgabe durch den Abnehmer der Steuer; so auch die Aushändigung eines mit einer Annahmeerklärung versehenen unvollständigen Wechsels (Blankoakzept) durch den Annehmer.

Nach der Neufassung ist, wie erwähnt, die steuerfreie Aushändigung durch den Aussteller oder den ersten
inländischen Inhaber nur zulässig, wenn der Wechsel zur
Annahme im Inland vorgelegt wird, nicht aber bei Übersendung lediglich zur Annahme an den ausländischen
Bezogenen. Nach dem bisherigen Geseß durfte hier
der inländische Aussteller den Wechsel unversteuert aus
den Händen geben, während nunmehr die Steuerentrichtung bereits bei der Übersendung verlangt wird.
Von der Besteuerung ausgenommen ist jedoch die Aushändigung eines vom Inland auf das Ausland gezogenen
Wechsels, wenn der Wechsel nur im Ausland, und
zwar auf Sicht oder innerhalb zehn Tagen zahlbar ist
und vom Aussteller unmittelbar ins Ausland versendet
wird.